

S A T Z U N G

der Gemeinde Sölden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Staufener Straße II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 20.01.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Staufener Straße II“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. 185)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Staufener Straße II“ der Gemeinde Sölden mit Rechtskraft vom 21.07.2009.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 20.01.2010.

§ 2

Inhalte der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom 20.01.2010 wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 727 und 728 geändert.
- b) Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich geändert bzw. ergänzt.

Alle übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften vom 04.07.2007 (Satzung) werden für den Deckblattbereich unverändert übernommen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:500) vom 20.01.2010
 2. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 20.01.2010
- b) Beigefügt ist die Begründung.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Staufener Straße II“ der Gemeinde Sölden tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Sölden, den 09. Februar 2010

Markus Rees
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79294 Sölden übereinstimmen.
Sölden, den 20.01.2010

(Markus Rees, Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.02.2010 bis 08.02.2010
- b) Hinweis auf das Inkrafttreten im Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 29.01.2010

Die Änderungssatzung ist damit am **09.02.2010** in Kraft getreten.
Sölden, den 09.02.2010

(Markus Rees, Bürgermeister)